

Ihre DOTLUX® Garantie 2 Jahre

Gültig ab 01.09.2016

1. Die DOTLUX® GmbH (nachfolgend „Hersteller“) garantiert dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass das an den Kunden gelieferte Produkt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, ab Auslieferung (Garantiefrist), frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern (nachfolgend „Produktfehler“) sein wird.

2. Die derart geltend gemachten Fehler wird der Hersteller nach eigenem Ermessen auf seine Kosten durch Reparatur oder Lieferung neuer Teile beheben.

Die Garantie gilt für eine Laufzeit von 3000 Bh/Jahr, in Summe 6000 Bh.

Ansprüche aus der DOTLUX® Garantie bestehen nicht, wenn:

- es sich um zerbrechliche Teile wie beispielsweise Glaslampen handelt,
- der Produktfehler durch höhere Gewalt entstanden ist,
- der Produktfehler durch den Kunden oder einem sonstigen Dritten verursacht wurde,
- der Produktfehler durch unsachgemäßen Einbau, Wartung oder Reparatur oder Pflege, insbesondere durch eine nicht fachkundige Person entstanden ist,
- bei Verwendung des Produkts außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zweckes,
- der Produktfehler durch Überhitzung der Produkte entstanden ist.
- es sich um Akkus oder Batterien handelt hierbei verkürzt sich die Garantie Zeit auf 6 Monate

Sonstige Ansprüche des Kunden gegen den Hersteller, insbesondere auf Schadensersatz (z.B. auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten) sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Verkäufer werden jedoch durch die DOTLUX® Garantie nicht berührt.

3. Ansprüche aus dieser Garantie setzen voraus, dass der Kunde die Fehler schriftlich innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber dem Hersteller DOTLUX® GmbH, Richard-Stücklen-Straße 7, 91781 Weißenburg geltend macht.

Des Weiteren ist Voraussetzung des Garantieanspruches die Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum zusammen mit der schriftlichen Fehleranzeige. Die Fehlermeldung muss umgehend, spätestens innerhalb von einer Woche, nachdem der Fehler erkannt wurde oder hätte, erkannt werden müssen, erfolgen.

4. Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts durch den Hersteller heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist der Hersteller berechtigt, eine Servicegebühr in Höhe von 25,00 € zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand.

5. Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.